Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3380

17. 11. 88

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung
— Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3228 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 60 02 Titel 121 04 – Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank – werden die Erläuterungen gestrichen.

Bonn, den 17. November 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Diese offenbar aus Gründen der finanzpolitischen Kosmetik eingeführte Regelung widerspricht in mehrfacher Hinsicht den überbrachten Grundsätzen einer soliden Haushaltsführung.

1. Die Zweckbindung der Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn für die Tilgung von Altschulden widerspricht dem Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 BHO). Für Ausnahmen von diesem Grundsatz, dem die Sicherung der Gestaltungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers zugrunde liegt, schreibt die BHO ein zwingendes Erfordernis vor. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

2. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Veranschlagung des Bundesbankgewinns „auf mittlerem Niveau" in der Soll-Rechnung widerspricht dem in § 11 BHO festgeschriebenen Grundsatz der Vollständigkeit und dem daraus abgeleiteten Fälligkeitsprinzip. Danach ist jeweils der Betrag zu veranschlagen, für den die größte Wahrscheinlichkeit spricht.

3. Wird die für die Haushaltskontrolle entscheidende Differenz zwischen Soll- und Ist-Rechnung ausgehöhlt: der im Haushaltsgesetz für die Soll-Rechnung festgelegte Kreditrahmen (Nettokreditaufnahme und Tilgung) wird erst in Abhängigkeit von dem sich aus der Ist-Rechnung ergebenden möglichen Überschuß des Bundesbankgewinns bestimmbar.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333